

## Kleine Anfrage 1062

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

### Vollzug des Kraftstoffpreisanpassungsgesetzes in Brandenburg

Seit dem 01.04.2026 gilt auch in Brandenburg der § 2 Abs. 1 KPAnG, wonach sämtliche Tankstellen i.S.d. § 47k Abs. 3 S. 2 GWB, die Otto- und/oder Dieselkraftstoff verkaufen, lediglich einmal am Tag und nur um 12 Uhr ihre Verkaufspreise erhöhen dürfen. Die Realität auch in Brandenburg sieht - meist gut sichtbar - anders aus und wird durch jedes simple „Spritpreisvergleichsportal“ belegt, die (an sich verbotene) Preissprünge außerhalb der 12-Uhr-Marke ausweisen. U.a. die Daten des Verbraucherdienstes „Mehr-Tanken“ belegen, dass ca.  $\frac{1}{4}$  der öffentlichen Tankstellen das Erhöhungsverbot außerhalb von 12 Uhr missachtet. Diese sind (Stand BW lt. SWR Data Lab) zu 97 % preisrelevant, d.h. führen zu Preisnachteilen für die Kunden.

Aus anderen Bundesländern (zuletzt am 18.05.2026 Sachsen, zuvor bspw. BW und Rheinland-Pfalz am 30.04.) wurden die Zahlen bestätigt, allerdings zugleich erklärt, dass die „Zuständigkeit für diese Angelegenheit noch nicht geklärt“ ist. Auch Gregor Baumann, Sprecher des Bundeskartellamtes (BKartA), das eine amtliche Meldestelle für die Tankstellenpreise betreibt und sämtliche Preisdaten ausweist, bestätigte den Fakt und sagte dazu: Die Zahl der Preiserhöhungen zu einer anderen Uhrzeit als 12 Uhr ist weiterhin hoch. ... Preiserhöhungen werden gespeichert und an die Durchsetzungsbehörden der Länder geschickt. (s. etwa Bericht und Zitierung bei SWR aktuell v. 30.04.2026).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt die LR den derzeitigen Durchsetzungsgrad von § 2 Abs. 1 KPAnG (12-Uhr-Regel) in Brandenburg ein?
2. Sieht die Landesregierung die für andere Bundesländer festgestellten Verstöße auch in Brandenburg und von welcher Verstoßquote geht die Landesregierung in Brandenburg aktuell aus?

3. Wer bzw. welche Stelle (Behörde) ist für das Land Brandenburg bzw. dessen Landesgebiet die vom BKArtA bezogene „Durchsetzungsbehörde“ für die Vorgabe aus § 2 Abs. 1 KPAnG?  
Sofern es sich um kommunale Aufgabenträger i.w.S. (kreisliche und/oder kommunale Ordnungsbehörden) handelt: Wie bzw. in welcher Weise a) wurde und b) wird die zuständige oberste Landesbehörde, auch in Bezug auf eine etwaige Unterstützung und Anleitung der kommunalen Aufgabenträger zur Durchsetzung von § 2 Abs. 1 KPAnG tätig?
4. Wie viele Übermittlungen (Anzeigen, Hinweise, etc.) des BKArtA an das Land Brandenburg wg. Verstößen gegen das Gebot aus § 2 Abs. 1 KPAnG hat es dem 01.04.2026 gegeben?
5. Was hat a) das Land Brandenburg und b) die nach Frage 2 ggf. sonst zuständige Stelle mit den Übermittlungen des BKArtA getan, insbesondere welche Maßnahmen wurden getroffen und welche Sanktionen a) in Bezug auf die Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 KPAnG und b) gewerbe-/wettbewerbs-/kartellrechtlich wurden verhängt?
6. Soweit bisher keine Sanktionen wegen Verstößen gegen § 2 Abs. 1 KPAnG verhängt worden sind, warum nicht?
7. Beabsichtigt die Landesregierung die durch Verstöße gegen § 2 Abs. 1 KPAnG erzielten Mehrerlöse der Tankstellenbetreiber durch die Landeskartellbehörde oder eine andere Behörde des Landes Brandenburg abzuschöpfen?  
Wenn nein, warum nicht?